Teil A Planzeichnung



PLANGRUNDLAGE

Stadt Weimar, Stadtentwicklungsamt Abt. Geoinformation und Statistik Lage- und Höhenplan Nr. 06-2016 und ALK 2017

Legende

Zeichnerische Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 19 u. 20 BauNVO)

100 m

Grundflächenzahl (GRZ) Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) als Höchstmaß

(§ 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 92 Abs. 2 ThürBO) z.B. TH=4,60m Traufhöhe als Höchstmaß in Meter

über Bezugspunkt (§ 16 BauNVO)

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) ---- Baugrenze

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Fuß- und Radweg



Privatstraße

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

 \triangleleft

Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse/

besondere Zweckbestimmung

Satteldach

Hauptfirstrichtung

Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen **~~~~**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) Maßzahlen für Längen und Abstände in m

(A)Bezeichnung Baufeld

Nutzungsschablone Art der baul. Grundflächenzahl

	Bauweise	Dachform
	Anzahl der Vollgeschosse	Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
Planzeichen ohne Festsetzungscharakter		
	exemplarische Grundstückseinteilung	
	Comorkungograpa	

Gemarkungsgrenze Grundstücksgrenze Höhenpunkt in Meter über NHN Flur 4 Flurnummer Flurstücksnummer 229/84 Gebäude mit Hausnummer

HsNr.19 Hausnummer 888 Laubbaum; Nadelbaum; Obstbaum

Böschung

Pflanzliste Bäume 2. Ordnung Feldahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Wildbirne Pyrus communis Walnuß Juglans regia Holzapfel Salix fragilis Bruchweide Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus domestica Speierling

Thüringische Mehlbeere Sorbus thuringiaca Fastigiata Mindestanforderung an die Pflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, Wurzelballen mit

unverzinktem Maschendraht, Stammumfang in 1 m Höhe 12 - 14 cm (H 3xv w mDb StU 12 - 14) Obstbäume als Hochstamn

Malus (Apfel) in Arten und Sorten

Prunus (Kirschen und Pflaumen / Zwetschgen) in Arten und Sorten

Pyrus (Birnen) in Arten und Sorten Mindestanforderung an die Pflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, weiter Stand, Wurzelballen mit unverzinktem Maschendraht, Stammumfang in 1 m Höhe 10 - 12 cm

(H 3xv w mDb StU 10 - 12)

Kleinbäume / Großsträucher Sorbus aria (Echte Mehlbeere) Cornus mas (Kornelkirsche) Corylus avellana (Hasel)

Mindestanforderung an die Pflanzqualität: Kleinbaum / Großstrauch, mindestens dreimal verpflanzt, weiter Stand, mit Ballen, Höhe vom Erdboden 100 - 150 cm (3xv w mB H 100 - 150)

Felsenbirne

Kornelkirsche

Sträucher Amelanchier ovalis Comus mas

Comus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Liqustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Prunus mahaleb Felsenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus carthatica Kreuzdorn Rhamnus frangula Faulbaum Rosa arvensis Feldrose Rosa canina Hundsrose Rubus idaeus Himbeere Rubus spec. **Brombeere** Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum opulus Gemeiner Schneebal

Kleines Immergrün Vinca minor Mindestanforderung an die Pflanzqualität: Strauch, mindestens einmal verpflanzt, Wurzelware, mindestens drei Triebe, Höhe 60 - 100 cm

Flächige Unterpflanzung der Straßenbäume

Gehölze

Pyracantha Hybride 'Anatolia

Cornus stolonifera 'Kelsey'

Stauden und Gräser Carex sylvatica Wald-Segge Geranium macrorrhizum Balkan - Storchschnabel Festuca mairei Atlas-Schwingel Symphytum grandiflorum Kleiner Kaukasus-Beinwell Tanacetum macrophyllum Großblättrige Wucherblume

Symphoricarpos x chenaultii 'Hancock' Niedrige Purpurbeere 'Hancock' Feuerdorn Hybride 'Anatolia' Zwerg - Hartriegel 'Kelsey'

Teil B Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1 Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

I.2 Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und

5 BauNVO sind nicht zulässig. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß festgesetzt. 2.3 Höhe baulicher Anlage

Die Höhe der baulichen Anlage wird als Höchstmaß festgesetzt.

Die Traufhöhe ist die Differenz zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite als unterer Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Außenkante Fassade mit der Oberkante Dachhaut (Traufhöhenpunkt) als oberer Bezugspunkt, jeweils in der Mitte des Gebäudes gemessen. In den Baufeldern A und B ist der untere Bezugspunkt auf die Privatstraße und in den Baufeldern C und D auf den Lärchenweg zu beziehen. Für Grundstücke ohne Baufeldbezeichnung ist die erschließungsseitig angrenzende geplante oder vorhandene Straßenhöhe als unterer Bezugspunkt maßgeblich.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO, § 22 Abs. 4 BauNVO, § 23 BauNVO)

.1 Abweichende Bauweise

Für die Baugebiete WA1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Gebäudelänge darf 15 m nicht überschreiten.

3.2 Offene Bauweise Für die Baugebiete WA2 wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen fest-

3.4 Stellung der baulichen Anlagen

Im Bebauungsplan wird die Hauptfirstrichtung festgesetzt. Als Hauptfirstrichtung wird die Firstrichtung der längeren Gebäudeseite bezeichnet.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Die festgesetzten Verkehrsflächen sind mit ihrer Zweckbestimmung der Planzeichnung zu entnehmen.

4.2 Ein- und Ausfahrten

Für die Grundstücke der Baufelder A und B sind die Grundstücksein- und -ausfahrten nur über die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Privatstraße zulässig.

5. Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Garagen und Carports Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind mind. 5,0 m von der erschließungsseitigen Verkehrsfläche auf dem Baugrundstück zurückzusetzen.

Gartenhäuser oder Geräteschuppen sind mind. 3,0 m von der erschließungsseitigen Verkehrsfläche auf dem Baugrundstück zurückzusetzen.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Bebauungsgebietes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB) 6.1 Maßnahme M1 - Durchlässige Oberflächen

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

'.1 P1 Straßenraumpflanzungen In der Straße Erlenweg sind sechs Bäume einer Art straßenparallel in Reihe mit einem Abstand von 10 m und einer jeweils mindestens 10 m² großen Unterpflanzung aus Stauden, Gräsern oder Sträuchern zu pflanzen und zu erhalten. Der Abstand darf maximal 2,50 m parallel zur Straße verschoben werden. Zulässige Baumarten sind Quercus robur Fastigiata (Säuleneiche) 1. Aufstellung und Acer campestre (Feldahorn 'Elsrijk') in der Mindestqualität Hochstamm, viermal verpflanzt, weiter Stand, Wurzelballen mit unverzinktem Maschendraht und einem Stammumfang in 1 m Höhe von 20 - 25 cm (H 4xv w mDb StU 20 - 25). Arten der Baumunterpflanzungen gemäß Pflanzliste.

7.2 P 2 Stellplatzbegrünung

Für jeweils vier abgeschlossene Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen und zu erhalten, so dass eine Überstellung der Stellplätze mit Bäumen entsteht. Die Baumscheiben sind mindestens 10 m² groß auszuführen, wobei eine Mindestbreite von 2,5 m nicht unterschritten werden darf. Zulässige Baumarten sind Acer campestre (Feldahorn), Crataegus lavallei Carrierei (Apfeldorn) und Prunus padus (Traubenkirsche) in der Mindestqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Wurzelballen mit unverzinktem Maschendraht und einem Stammumfang in 1 m Höhe von 18 - 20 cm (H 3xv w mDb StU 18 - 20).

7.3 P 3 Grundstücksfreiflächen

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20 % der nicht bebauten Grundstücksflächen sind mit heimischen, gebietstypischen Gehölzen bestehend aus Arten der Pflanzliste zu bepflanzen und zu erhalten. Je Grundstück ist je abgeschlossene 100 m² bepflanzter Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein Laubbaum 2. Ordnung als Hochstamm zu pflanzen und zu erhalten. Das Anpflanzen von Bäumen 1. Ordnung ist nicht zulässig. Arten und Mindestqualität gemäß Pflanzliste.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S.1057) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBI. I S. 2193)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2014 (GVBI. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBI. S. 153) Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBI. Nr. 10 S. 465),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBI. Nr. 14 S. 574, 584) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBI. S. 91, 95)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 ThürBO)

- 1. Gestaltungsfestsetzungen
- 1.1 Dachform
- Für die Hauptgebäude sind nur symmetrische Satteldächer zulässig. 1.2 Dachneigung
- Die zulässige Dachneigung der Satteldächer beträgt 38° bis 45°.
- Die Dächer sind mit Ziegeln (in der Farbe Rot, Braun oder Anthrazit) oder Schiefer
- bzw. Schieferersatz in der Farbe Anthrazit einzudecken. 1.4 Dachaufbauten Zulässig sind Gaupen und Zwerchhäuser bis zu einer Breite von 2,50 m mit einem Abstand
- zur giebelseitigen Außenwand von mindestens ¼ der traufseitigen Außenwandlänge. Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sind in das Dach zu integrieren oder in gleicher Neigung auf das Dach zu montieren. 1.5 Fassadengestaltung
- Für die Außenwandflächen sind nur gebrochene, abgedunkelte Farben mit einem Hellbezugswert von 30 % bis 80 % zulässig.

Hinweise:

- 1. Aus der Umgebung des Plangebietes sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des "Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz) § 2 Abs. 7 gerechnet werden. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, mind. 2 Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung durchgeführt werden kann. Ebenso ist der Beginn der eigentlichen Bauarbeiten für die Wohnhäuser mitzuteilen.
- Die Beseitigung des durch natürliche Sukzession entstandenen Gehölzaufwuchses ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nur außerhalb der Brutzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar umzusetzen.
- An den zu errichteten Gebäuden wird die Anbringung von Nisthilfen für Gebäudebrüter, insbesondere Mauersegler und Mehlschwalbe, empfohlen.
- 4. Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) rechtzeitig anzuzeigen.
- Zur Minimierung des Risikos der Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und dem Verlust der biologischen Vielfalt ist nur gebietsheimisches Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden.

6. Für die Straßenbeleuchtungen werden NA-Lampen (Natriumdampf), LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen empfohlen.

ThürKO vor. Az.: 310-4621-8470/2017-16055000-

BPL-WA-Hinter dem kl. Anger 5.Ä Weimar, den .23.40.2047

Dieser Plan lag zur Anzeige gem. § 21 Abs. 3

Thüringer Landesverwaltungsami 99423 Weima Postfach 22 49 99403 Weimar - Res. 310.1-

Katastervermerk

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 09.08.2017 überein.

Datum: 21. Aug. 2017

Katasterbereich Erfurt

gez. i.A. Leypold OVR

Landesamt für Vermessung und Geoinformation,

Siegel des Landesamtes

Siegel

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat am 11.05.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Verweis zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung erfolgte am 04.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Weimar.

Weimar, 21.09.2017

Der Oberbürgermeister

Weimar / Stadtentwicklungsamt während der Dienststunden durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer

Weimar, 21.09.2017

gez. Wolf Der Oberbürgermeister

4. Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Am 05.04.2017 wurde der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und dem Entwurf der Begründung durch den Stadtrat der Stadt Weimar gebilligt und die Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.04.2017 im Amtsblatt der Stadt Weimar ortsüblich bekanntgemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist,

soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 07.04.2017 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Weimar, 21.09.2017

Der Oberbürgermeister

Siegel

5. Abwägung

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange am 20.09.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Weimar, 21.09.2017

gez. Wolf Der Oberbürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat am 20.09.2017 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar gebilligt.

Weimar, 21.09.2017

gez. Wolf Der Oberbürgermeiste

von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht

7. Anzeige Der Bebauungsplan wurde der Höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3

Thüringer Kommunalordnung am 27.09.2017 angezeigt. Die Höhere Verwaltungsbehörde hat eine Verletzung

Weimar, 26.10.2017

gez. Wolf Der Oberbürgermeister

8. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

gez. Wolf

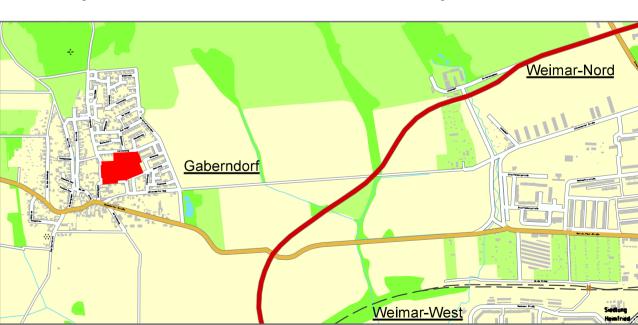
Der Oberbürgermeister

9. Inkrafttreten Die Stelle, bei der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 11.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Weimar ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weimar, 13.11.2017

gez. Wolf Der Oberbürgermeister

Siegel



weimai Kulturstadt Europas

BEBAUUNGSPLAN B GAB 03 Ä5

5. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter dem kleinen Anger / Hinter der Schäferei"

Gemarkung Gaberndorf Flur 2

M 1 : 1 000 (im Original)

Siegel

gez. Wolf

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 11.05.2016 im Amtsblatt der Stadt Weimar am 18.06.2016 bekanntgemacht und vom 04.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016 in der Stadtverwaltung

Weimar, 21.09.2017

gegeben.

gez. Wolf Der Oberbürgermeister

Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Weimar, Stadtentwicklungsamt

-Satzung-